

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

120

23. Sept. 1969

Gesetz: BGB § 823 Abs. 1, § 847; RVO § 636 Abs. 1

Leitsätze:

1. Der Begriff des Personenschadens im Sinne des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO umfaßt auch den Schmerzensgeldanspruch (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
2. Wenn die Beförderung eines Arbeitnehmers durch ein Fahrzeug des Arbeitgebers oder des Betriebs erfolgt, spricht eine gewisse Vermutung für die Annahme, daß es sich nicht um eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr im Sinne des § 636 Abs. 1, § 1 RVO gehandelt hat. Etwas anderes gilt für reine Gefälligkeitfahrten oder für solche Fahrten, die mit dem betrieblichen Geschehen in keinem Zusammenhang stehen.
3. Handelt es sich um eine Fahrt, die sowohl aus betrieblichen wie aus rein persönlichen, etwa gesellschaftlichen oder ähnlichen Gründen unternommen worden ist, so ist für die Frage der Teilnahme am allgemeinen Verkehr darauf abzustellen, welche Gründe überwiegen.

Aktenzeichen: 1 AZR 493/68

Urteil des BAG vom 23. September 1969 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 493/68

4 Sa 478/68 Hamm

120

Verkündet am
23. September 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1969 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Wieland für Recht erkannt:

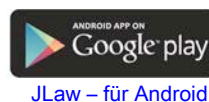
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. September 1968 - 4 Sa 478/68 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Firma L & Sohn, die ihren Sitz in E hat, und deren Mitinhaber der Beklagte ist, als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Sie war im Ein- und Verkauf tätig und erledigte daneben schriftliche Arbeiten. In der Zeit vom 24. bis zum 26. Oktober 1965 betreute sie einen Stand der Firma auf der Kölner Messe. Am Abend des 26. Oktober 1965 nahm sie der Beklagte in einem Firmenwagen mit, um sie an den Sitz der Firma, der zugleich der Wohnort der Klägerin war, zurückzubringen. Er beabsichtigte dabei, wovon er die Klägerin vorher unterrichtet hatte, unterwegs einen Geschäftsfreund aufzusuchen, um mit diesem geschäftliche Dinge zu besprechen. Aus diesem Grunde verließ er die Autobahn und befuhr eine Landstraße, um zum Wohnort des Geschäftsfreundes zu gelangen. In einer scharfen Linkskurve kam es zu einem Verkehrsunfall, bei dem die Klägerin erheblich verletzt wurde. Es sind Dauerfolgen des Unfalls verblieben. Aufgrund ihrer Verletzungen mußte die Klägerin ihre Tätigkeit bei der Firma aufgeben. Ihr Verlobter löste das Verlöbnis und heiratete inzwischen anderweitig. Der Unfall wurde von der zuständigen Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt. Diese stellte auch eine noch über den 1. November 1967 andauernde Erwerbsminderung fest. Der Beklagte wurde durch rechtskräftiges Strafurteil wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu einer Geldstrafe von 300,-- DM verurteilt.

Mit der Klage verlangt die Klägerin vom Beklagten die Zahlung eines der Schwere ihrer Verletzung, der langen Dauer ihrer Heilbehandlung sowie der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Heiratsaussichten entsprechenden Schmerzensgeldes, welches nach ihrer Auffassung mindestens bei 10.000,-- DM liegen muß. Demgegenüber beruft sich der Beklagte auf den Haftungsausschluß gemäß § 636 RVO. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Nach § 823 Abs. 1 BGB ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt, diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Nach § 847 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Verletzte im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Klägerin ist zuzugeben, daß die Voraussetzungen der §§ 823, 847 BGB im Streitfall erfüllt sind. Der Beklagte hat durch sein fahrlässiges Verhalten, das zu dem Unfall geführt hat, den Körper und die Gesundheit der Klägerin verletzt. Da ihm ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite stand, hat er auch widerrechtlich gehandelt.

Gleichwohl ist der von der Klägerin geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch unbegründet; er ist durch § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer dem in seinem Unternehmen Versicherten nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Darüber, daß der Beklagte als Unternehmer und die Klägerin als in seinem Unternehmen tätige Versicherte im Sinne des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO anzusehen sind sowie daß der Beklagte den Unfall nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig herbeigeführt hat, herrscht unter den Parteien kein Streit. Weiter ist die Feststellung, daß es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat, von dem gesetzlichen Sozialversicherungsträger mit einer die Gerichte für Arbeitssachen bindenden Wirkung (§ 638 Abs. 1 Nr. 1 RVO) getroffen worden. Ferner entspricht es ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts, daß der Begriff des Personenschadens im Sinne des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO auch den Schmerzensgeldanspruch umfaßt (zuletzt BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO). Hierüber streiten die Prozeßparteien ebenfalls nicht.



Entgegen der Ansicht der Revision ist der hier streitige Unfall auch nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten. Wesentlich für die Beurteilung dieser Frage ist es, ob der Verunglückte den Unfall gerade als Verkehrsteilnehmer oder aber als Betriebsangehöriger erlitten hat (BGHZ 8, 330 [337]; 19, 114 [119]). Dabei spricht es im allgemeinen gegen eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr, wenn der Arbeitgeber in seinem Wagen einen Arbeitnehmer mitfahren läßt (OGH 1, 245 mit zustimmender Anmerkung von Büchner in NJW 49, 263; Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 9. Aufl., Rnr. 1629). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer in einem werkseigenen Fahrzeug befördert wird (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 636 Anm. 37). Das gilt vor allem, wenn die Beförderung zwecks Einsatzes des Arbeitnehmers an einer neuen Arbeitsstelle erfolgt (Geigel, Haftpflichtprozeß, 12. Aufl., S. 820) und wenn die Beförderung zu betrieblichen Zwecken erfolgt (BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO mit zahlreichen weiteren Nachweisen und zustimmender Anmerkung von Wussow).

Aus vorstehenden Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung folgt, daß nach herrschender, vom Senat geteilter Auffassung dann, wenn die Beförderung eines Arbeitnehmers durch ein Fahrzeug des Arbeitgebers oder des Betriebs erfolgt ist, eine gewisse Vermutung für die Annahme spricht, es habe sich nicht um eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr gehandelt. Etwas anderes gilt dagegen, wenn es sich um reine Gefälligkeitfahrten oder um solche Fahrten handelt, die mit dem betrieblichen Geschehen in keinem Zusammenhang stehen. Handelt es sich jedoch um eine Fahrt, die sowohl aus betrieblichen wie aus rein persönlichen, etwa gesellschaftlichen oder ähnlichen Gründen unternommen worden ist, so wird darauf abzustellen sein, welche Gründe überwiegen. Eine im betrieblichen Interesse durchgeführte Fahrt wird ihres betrieblichen Charakters nicht schon dadurch entkleidet, daß ein sowohl der Fahrtdauer wie dem Fahrwege nach unbedeutender Abstecher, der mit dem Betriebsgeschehen nicht im Zusammenhang steht, unternommen wird. Wird dagegen eine an sich mit dem Betriebsgeschehen nicht im Zusammenhang stehende Fahrt u.a. auch dazu benutzt, eine geschäftliche Angelegenheit zu



erledigen, ohne daß das in bezug auf die dafür aufgewendete Zeit und Wegestrecke von Bedeutung ist, so wird in aller Regel von einer Teilnahme am allgemeinen Verkehr gesprochen werden können..

Um eine Fahrt der zuletzt genannten Art handelte es sich im Streitfall nicht. Die Klägerin hatte bis zum 26. Oktober 1965 für den Beklagten auf der Kölner Messe gearbeitet. Die Fahrt diente dem Zweck, sie an ihre ursprüngliche Arbeitsstelle am Sitz des Unternehmens des Beklagten zurückzubefördern. Sie diente somit rein betrieblichen Zwecken und wurde im Rahmen der betrieblichen Organisation ausgeführt. Ohne das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wäre sie nicht ausgeführt worden.

Daran wird durch den Umstand nichts geändert, daß der Beklagte auf der Fahrt einen Abstecher machte. Auch dieser diente betrieblichen Zwecken, nämlich dem Besuch eines Kunden. Daß die Anwesenheit der Klägerin bei dem Besuch des Kunden nicht erforderlich gewesen wäre, spielt keine entscheidende Rolle. Wegen des rein geschäftlichen Anlasses des Kundenbesuchs muß die Unfallfahrt als eine Einheit betrachtet werden. Auch während des Abstechers blieb die Klägerin in erster Linie Betriebsangehörige, nicht anders, als wenn das geschäftliche Gespräch im Betrieb des Beklagten stattgefunden hätte und die Klägerin, ohne daß ihre Anwesenheit dabei unbedingt erforderlich gewesen wäre, daran teilgenommen hätte. Deshalb hat sie den Unfall nicht als Teilnehmerin am allgemeinen Verkehr, sondern eben als Betriebsangehörige erlitten.

Zu Unrecht beruft sich demgegenüber die Klägerin auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Soweit sie sich auf BGH NJW 68, 250 bezieht, übersieht sie, daß dort der Arbeitnehmer den Unfall nicht erlitten hat, als er durch ein werkeigenes Fahrzeug befördert wurde, sondern als er in seinem eigenen Wagen fuhr. Die Urteile BGH NJW 56, 1514 und BGH VersR 56, 388 betreffen Fahrten, die infolge einer Gefälligkeit des Arbeitgebers unternommen wurden, nicht aber eine solche Fahrt, die im betrieblichen Interesse erfolgte, wie es hier der Fall war. Und in BGHZ 17, 65 beschäftigt sich der



Bundesgerichtshof mit dem Begriff der "eigenen Verwaltung", ohne für den Fall, daß der Arbeitnehmer in einem von seinem Arbeitgeber gesteuerten Kraftfahrzeug zu Schaden kommt, von seiner übrigen Rechtsprechung, wie sie oben erwähnt ist, abzugehen.

Eine andere Beurteilung des Falles kann entgegen der Ansicht der Revision schließlich auch nicht deshalb Platz greifen, weil der Beklagte Versicherungsschutz genießt. Wie der Bundesgerichtshof in AP Nr. 43 zu § 898 f. RVO ausgesprochen hat, entfällt der Haftungsausschluß nicht vermöge der Kraftfahrzeugzwangshaftpflichtversicherung. Dem hat sich der erkennende Senat in AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers angeschlossen. Es besteht kein Anlaß, von dieser gefestigten Rechtsprechung abzurücken. Insbesondere vermögen Billigkeits-erwägungen einen solchen Wechsel in der Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen. Das Gericht ist an die Regelung des § 636 RVO gebunden. Er trägt dem Umstand Rechnung, daß der Arbeitgeber die Beiträge für die Unfallversicherung allein trägt und deshalb grundsätzlich für die Folgen eines Arbeitsunfalls nicht haften soll. Auch ist es Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, Streitigkeiten aus dem betrieblichen Geschehen nach Möglichkeit herauszuhalten. Diese Grundsätze des Gesetzgebers sind nach der Auffassung des Senats gefährdet, wenn die bisherige gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts aufgegeben würde.

Zugleich für den erkrankten
Präsidenten Prof. Dr. Müller

gez. Wendel

Dr. Gröninger

Wendel

Knepper

Wieland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)